

88. Beweislast bei der Wandelungsklage.  
B.G.B. §§ 363, 462.

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1904 i. S. J. (Bekl.) w. F. (Kl.).  
Rep. V. 448/03.

- I. Landgericht Saargemünd.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsurteil ist darauf gegründet, daß von den Beklagten eine Garantie für gute Bausteine übernommen, dem Bestreiten des Klägers gegenüber aber ein Beweis dafür nicht erboten worden sei, daß der verkaufte Bruch Steine der zugesicherten Art enthalte, obgleich der Beweis vertragsmäßiger Erfüllung dem Verkäufer obliege. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rüge der Revision begründet ist, daß von den Vorinstanzen zu Unrecht eine Garantie der Beklagten für das Vorhandensein guter Bausteine in dem verkauften Grundstück angenommen worden sei; denn das Berufungsurteil unterlag der Aufhebung, weil es auf der Unterstellung beruht, daß die Beweislast in bezug auf das Vorhandensein guter Bausteine die Beklagten treffe. Diese Unterstellung ist rechtsirrtümlich. Unter den Parteien ist unstrittig, daß der Kaufvertrag vom 25. Februar 1902 von seiten der Beklagten in der Hauptsache vollständig erfüllt ist. Der Kläger hat das ihm verkaufte Grundstück aufgelassen erhalten und in Besitz genommen. Er hat nicht dessen Abnahme verweigert, und er will nicht den Kaufpreis für dasselbe unter dem Verlangen vorgängiger Vertragserfüllung zurückbehalten, sondern er macht sein Recht auf Wandelung wegen Mangels vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften des Grundstücks geltend. Wenn nun auch im allgemeinen der Schuldner, falls er Erlöschen der Obligation durch Erfüllung behauptet, nachzuweisen hat, daß seine Leistung Erfüllung nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses gewesen sei, so kehrt sich doch gemäß § 363 B.G.B. die Beweislast um, wenn der Gläubiger dasjenige, was ihm als Erfüllung angeboten worden war, als Erfüllung angenommen hat. In diesem Falle ist er beweispflichtig, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung, oder weil sie unvollständig gewesen sei. Der vorliegende Streitfall

untersteht dieser gesetzlichen Regelung der Beweislast. Der Kläger hat das Grundstück vorbehaltlos angenommen, als ihm dasselbe in Erfüllung des Kaufvertrags aufgelassen worden ist. Daß ausnahmsweise die Annahme nicht als Erfüllung des Kaufvertrags anzusehen sei, ergibt der Tatbestand des Berufungsurteils nicht. Bei dieser Sachlage hat der Kläger zur Geltendmachung seines Wandelungsanspruchs nachzuweisen, daß die Leistung des von ihm angenommenen Grundstücks eine mangelhafte Leistung sei. Daß unter einer unvollständigen Leistung eine mangelhafte mitzuverstehen sei, ist an sich nicht zu bezweifeln und ergibt sich auch aus den Protokollen der 2. Kommission, nach deren Vd. 1. S. 637 die Fassung des § 363 gewählt worden ist, um „die an die Annahme der Leistung sich knüpfende Umkehrung der Beweislast nicht nur im Falle späterer Geltendmachung von Qualitätsmängeln eintreten zu lassen“, von denen im § 367 des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs allein die Rede gewesen war.

Vgl. Blanck, Komm. Bem. 2 zu § 363; Schollmeyer, Komm.

Bem. 1 zu § 363; Endemann, Lehrb. 8. Aufl. Bd. 1 S. 796.

Ein Anwendungsfall des § 363, durch dessen Regelung der Beweislast die Ansprüche des Käufers aus mangelhafter Leistung nicht verloren gehen sollen, ist die für die Wandelungsklage in § 462 B.G.B. getroffene Bestimmung, nach der unabhängig von der Auslegung des § 363 a. a. O. der die Rückgängigmachung des Kaufes begehrende Käufer den seinen Anspruch rechtfertigenden Mangel der Kaufsache neben der Verpflichtung des Verkäufers zu dessen Vertretung zu behaupten und deshalb auch zu beweisen hat. Demgemäß durfte der Berufungsrichter das von dem Kläger behauptete Fehlen der zugesicherten Eigenschaft nicht deshalb als feststehend annehmen, weil die Beklagten beweisfällig seien; er hatte vielmehr auf das Beweiserbieten des Klägers über die Mangelhaftigkeit des Steinbruchs einzugehen.“ . . .